

Fortsetzung von Seite 17

Etat 2025 und eine Wachstumsinitiative ist nun eine Doppelbelastung erst einmal vom Tisch. Die EU-Lieferkettenrichtlinie CSDDD werde „so bürokratiearm wie möglich“ – nämlich eins zu eins – umgesetzt, so die Ampel. „Damit werden noch in dieser Legislaturperiode nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt erfasst“, heißt es in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Nun geht es um Details, etwa um die Frage, ab welcher genauen Unternehmensgröße die Sorgfaltspflichten künftig eingehalten werden müssen und wann die Änderungen umgesetzt werden.

Ähnlich intensiv diskutiert wird über den Umbau der Nutztierhaltung. Der wurde zwar für die Schweinehaltung eingeleitet, 1 Mrd. Euro stehen bereit, doch die langfristige Finanzierung ist ungewiss. Minister Özdemir hat beim Deutschen Bauerntag für eine moderate Anhebung der Mehrwertsteuer auf Fleisch geworben, um den Umbau der Tierhaltung zu höheren Standards zu finanzieren. Die Erhöhung sollte um zwei bis drei Punkte über dem ermäßigten Satz von sieben Prozent liegen, damit Fleisch weiter erschwinglich bleibe. Das Finanzministerium verweist darauf, dass zusätzliche Steuereinnahmen nicht zweckgebunden sind. Geprüft werden sollte eine zweckgebundene Verbrauchsabgabe, für die Umsetzung sei das BMEL zuständig. Das Thema bleibt ein Streitpunkt in der Ampel-Koalition.

Die Nationale Innovations- und Reduktionsstrategie zur Senkung von Salz, Zucker und Fett in Fertigprodukten kann Özdemir dagegen im Alleingang vorantreiben. Der Reformulierungsprozess unter Regie des Max Rubner-Instituts (MRI) geht am 14. August in die nächste Runde. Das Bundesernährungsministerium bezeichnete die Reduktionserfolge in verschiedenen Branchen zuletzt als „unzureichend“. Der Verband Deutscher Wurst- und Schinkenproduzenten kritisierte daraufhin eine „ideologische Vorgehensweise“. Es stelle sich die Frage, ob eine Selbstverpflichtung der Lebensmittelwirtschaft überhaupt noch Sinn ergebe, so der BVWS. *dgl/lz 29-24*

Höchstmengen für Vitamine in Sicht

EU-Gremium finalisiert Werte – Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Produkte betroffen – Eckes-Granini übt Kritik

Brüssel ist dabei, Maximalwerte für Nährstoffe wie Vitamin D, Eisen & Co. festzulegen. Die betroffene Industrie bleibt bei dem Prozess bislang außen vor.

Nach 20 Jahren nimmt das Mammutvorhaben „EU-Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in angereicherten Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln (NEM)“ Form an. „Die EU-Lebensmittelsicherheitsbehörde Efsa hat mehrere Re-Evaluierungen der ‚tolerierbaren höchsten Tagesaufnahmemenge‘ abgeschlossen. Sie bilden die Basis für die geplanten Höchstmengen“, sagt Uta Verbeek, meyer.science GmbH. Zudem hat die zuständige EU-Arbeitsgruppe nach längeren Vorarbeiten erneut Anfang Juli konkrete Höchstmengen diskutiert.

„Die Mitgliedsstaaten haben bis Ende September Zeit, Stellungnahmen einzureichen. Danach steht die Konsultation der Industrie an“, sagt Carolin Bendadani vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die für Deutschland in die Arbeitsgruppe entsandt ist. „Eine Veröffentlichung der Höchstgehalte im EU-Amtsblatt im Jahr 2026, gegebenenfalls auch Ende 2025, ist realistisch“, so die Expertin. Zu konkreten Werten äußert sie sich nicht, deutet aber an, dass „der Zusatz bestimmter Nährstoffe zu Lebensmitteln schwieriger werden könnte, etwa der von Zink, Calcium, Eisen.“

Heinrich Prinz Reuss ist „verhalten skeptisch, ob der neue Anlauf für Höchstmengen diesmal klappt“. Der Leiter Recht beim Fruchtsafthersteller Eckes-Granini sieht zudem keine wirkliche Notwendigkeit für Grenzwerte. „Es gibt heute schon einen gesetzlichen Rahmen, der für die Einhaltung der Sicherheit von Lebensmitteln sorgt“, so Reuss. Zudem warnt der Eckes-Granini-Jurist: „Wenn die Unternehmen die Rezeptur ihrer angereicherten Lebensmittel aufgrund strenger EU-Höchstwerte anpassen müssen, kann das dazu führen, dass einige dieser Produkte nicht mehr nach der Health-Claims-Verordnung vermarktungsfähig sind, sodass der Hersteller sie vom Markt nehmen dürfte.“ So darf ein Produzent



Umstritten: Verbraucherschützer monieren oft „Nahrungsergänzungsmittel, die die empfohlene Tageshöchst-dosis überschreiten.“

etwa seine mit einem Vitamin angereicherten Cerealien, Säfte & Co. nur dann mit einer Angabe wie „Trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“ versehen, wenn eine Mindestmenge des Vitamins enthalten ist. „Ohne diesen Claim versteht der Verbraucher aber nicht den Mehrwert des Produkts für seine spezielle Ernährungssituation und wird damit alleingelassen.“

Judith Hausner, Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie, weist auf verantwortungsvolle Praxis hin: „Über 15 Jahre betrachtet, liegt der Verzehr etwa von Multivitaminensaft konstant bei jährlich vier Liter pro Kopf. Übermäßiger Verzehr ist nicht bekannt, und die Firmen kennzeichnen die Anreicherung hinreichend.“

Besorgt sind auch die Produzenten von Nahrungsergänzungsmitteln. „Wir gehen davon aus, dass die EU-Werte sogar noch strenger ausfallen werden als die Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) hierzu, sodass 60 bis 70 Prozent aller NEM reformuliert werden müssten“,

betont Kirstin Becker, Head of OTC-Development, Merz Lifecare. „Wir finden es jedoch gut, dass es EU-Höchstwerte geben wird und dass damit alle Unternehmen europaweit an dieselben Werte gebunden sein werden.“

Beifall kommt vom Verbraucherzentrale Bundesverband: „Ohne Höchst-mengen fehlt der Überwachung eine Rechtsgrundlage, um gegen überdosierte NEM vorzugehen“, so Referentin Sabrina Göddertz. „Die Marktchecks der Verbraucherzentralen zeigen regelmäßig, dass es viele Produkte gibt, die die empfohlene Tageshöchst-dosis überschreiten.“ So hätten 57 Prozent der Magnesium-Nahrungsergänzungsmittel über der vom BfR empfohlenen Höchst-dosis gelegen.

Die BfR-Werte sind aber laut der Industrie völlig realitätsfern. Und Antje Preußker vom Lebensmittelverband sagt: „Das Fehlen gesetzlicher Höchst-mengen ändert nichts daran, dass im deutschen Handel angebotene NEM schon heute sicher sein müssen und sind.“ *gmf/lz 29-24*

60-70

Prozent aller Nahrungsergänzungsmittel müssten schlimmstenfalls reformuliert werden, sagen Fachleute

Frisch gepresster O-Saft braucht Grundpreisangabe

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe zur Preisangabenverordnung – Edeka legt Revision ein

Der Bundesgerichtshof wird über die Frage entscheiden müssen, welche Preisauszeichnung bei der Selbstabfüllung von Säften im Supermarkt notwendig ist.



FOTO: JÖRN LEMANN

Die Bewerbung von frisch gepresstem Orangensaft ohne Angabe des Grundpreises für einen Liter verstößt gegen die neue Preisangabenverordnung (PAngV). Zu diesem Urteil kommt das OLG Karlsruhe (*Az.: 14 UKI 1/23*).

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (Vzbv) hatte gegen Edeka Südwest geklagt, weil mehrere Kaufleute der Regionalgesellschaft frisch gepressten Orangensaft in drei Flaschengrößen „S“, „L“ und „XL“ zur Selbstabfüllung durch die Kunden anbieten hatten, ohne die konkrete Füllmenge oder den Grundpreis anzugeben.

Nach Auffassung der Karlsruher Richter handelt es sich bei dem Angebot um „lose Ware“ im Sinne der PAngV, für die zwingend ein Grundpreis angegeben werden muss. „Weswegen es nicht möglich sein soll, für frisch gepressten Orangensaft einen Literpreis anzugeben, erschließt sich

dem Senat nicht“, heißt es in der Urteilsbegründung, die der Redaktion vorliegt. Auch aufgrund der nicht näher spezifizierten Größenangaben „S“, „L“, und „XL“ sei eine Vergleichbarkeit der Behältnisse untereinander ohne Angabe des Grundpreises nicht möglich, monierte das Gericht. „Wir begrüßen die Entscheidung. Sie stellt sicher, dass Verbraucher die Preise vergleichen können“, sagt Susanne Einsiedler, Rechtsreferentin beim Vzbv.

Edeka Südwest hatte in dem Prozess eingewendet, dass es sich bei den O-Saftflaschen nicht um „lose Ware“ handle und diese auch nicht nach „Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche

angeboten oder beworben“ würden. Die Regionalgesellschaft will Revision zum Bundesgerichtshof gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen. „Wir vertreten eine andere Rechtsauffassung“, teilt ein Sprecher auf LZ-Anfrage mit. Aufgrund der „grundsätzlichen Bedeutung der Sache“ ließ das Oberlandesgericht Karlsruhe Rechtsmittel zu.

Die novellierte PAngV sieht für flüssige lose Ware, die zur Selbstabfüllung angeboten wird, eine Grundpreisangabe vor, um eine Vergleichbarkeit zu Fertigverpackungen zu gewährleisten. Der Verordnungsgeber reagierte damit auf neue Geschäftsmodelle wie die „Unverpackt“-Läden. *be/lz 29-24*

Groß, mittel oder klein: Muss bei selbst abgefüllten Saftflaschen ein Grundpreis angegeben werden?

Sonderrechte für US-Bioproducte

Votum des EuGH-Generalanwalt zum Herbaria-Streit

Die EU erkennt Bio-Waren aus den USA an, obwohl sie laxeren Anforderungen unterliegen als es die Öko-Verordnung vorsieht. Ob dies zulässig, entscheidet der EuGH.

debattieren. Obwohl dies verfahrensrechtlich eigentlich nicht vorgesehen ist, hat der Biorechtsexperte einen entsprechenden Antrag bei Gericht eingereicht, über den nach Auskunft des EuGH-Präsidenten beraten wird.

Die große Kammer des Europäischen Gerichtshofs wird vermutlich noch einmal zu der Frage verhandeln, ob US-Bio-Produkte aufgrund eines Handelsabkommens mit der EU-Kommission mit den USA das EU-Bio-Siegel tragen dürfen, obwohl sie anderen gesetzlichen Vorgaben unterliegen.

Der Generalanwalt des EuGH Jean Richard de la Tour plädierte in seinem Votum kürzlich dafür, dass diese Ungleichbehandlung unerheblich sei: Die europäischen Verbraucher könnten die Herkunft der Produkte aufgrund der verbindlichen Herkunftsangaben auf der Verpackung erkennen und entsprechend bewerten.

Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt, der den bayerischen Biohersteller Herbaria in diesem Grundsatzverfahren vertritt, ist jedoch zuversichtlich, dass das Gericht die mündliche Verhandlung noch einmal eröffnet, um über diese Votum des Generalanwalts zu

Schmidt begründet seinen Antrag unter anderem damit, dass der Generalanwalt unrichtige Tatsachen vortragen habe, indem er behauptet, die europäischen Verbraucher könnten Bio-Lebensmittel aus den USA stets durch die Angabe „US“ im Code der Kontrollstelle auf der Verpackung erkennen. Dies treffe aber etwa dann nicht zu, wenn das betreffende Produkt in der EU unverpackt oder umetikettiert werde. Zudem sei zweifelhaft, ob Verbraucher aufgrund der US-Herkunftsangabe bewusst sei, was dies bedeutet.

Herbaria klagt gegen eine Ungleichbehandlung zu US-Bio-Produkten, weil diese synthetische Vitamine enthalten dürfen. „Letztlich geht es in dem Prozess auch um die Frage, ob die EU-Kommission mit einem Handelsabkommen die demokratisch legitimierte Entscheidungen von EU-Parlament und EU-Rat aushebeln darf“, sagt Schmidt. Wann der EuGH entscheidet, ist offen. *be/lz 29-24*